

Baumschutzverordnung vom 15.12.2022

Aufgrund von § 20 Abs. 2 Nr. 7, § 22 Abs. 1 und 2, § 29 Abs. 1 und 2 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Art. 5 des Gesetzes vom 25. Februar 2021 (BGBl. S. 306) i. V. m. Art. 12 Abs. 1 und Art. 51 Abs. 1 Nr. 5 a des Bayerischen Naturschutzgesetzes (BayNatSchG) vom 23. Februar 2011 (GVBl. 2011, S. 82), zuletzt geändert durch Art. 9 b Abs. 2 des Gesetzes vom 23. November 2020 (GVBl. S 598) erlässt die Gemeinde Haimhausen folgende Verordnung:

Präambel

Zweck dieser Verordnung ist der wirkungsvolle Schutz des Baumbestandes in der Gemeinde Haimhausen.

Ein wirkungsvoller Schutz des Baumbestandes ist gewährleistet, wenn bei der Vergabe und Durchführung von Baumaßnahmen und Baumpflegearbeiten folgende Regelwerke eingehalten werden:

- DIN 18920 („Schutz von Bäumen, Pflanzbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen“)
- RAS-LP4 (Richtlinien für Anlage von Straßen-Landschaftspflege, Abschnitt 4 – Schutz von Bäumen, Vegetationsbeständen und Tieren bei Baumaßnahmen, herausgegeben von der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen)
- „ZTV-Baumpflege“ (zusätzliche technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für Baumpflege, herausgegeben von der Forschungsgesellschaft Landschaftsentwicklung Landschaftsbau e.V.-FLL).

Die genannten Regelwerke und Richtlinien sind bei der Gemeinde Haimhausen während der üblichen Öffnungszeiten in der jeweils gültigen Fassung einsehbar.

Darüber hinaus können in Geltungsbereichen von Bebauungsplänen und sonstigen Satzungen nach BauGB oder der Bayerischen Bauordnung besondere Schutzbestimmungen für Bäume und Grünbestände existieren.

§ 1

Geltungsbereich

Der Geltungsbereich der Verordnung umfasst die Flächen innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile und im Geltungsbereich von Bebauungsplänen. Soweit

rechtsverbindliche Bebauungspläne oder andere rechtsverbindliche Satzungen nach dem Baugesetzbuch abweichende Regelungen treffen, gelten diese vorrangig.

§ 2

Schutzzweck

Zweck der Verordnung ist es,

- a) eine angemessene innerörtliche Durchgrünung zu erreichen,
- b) das Ortsbild zu beleben und die Lebensqualität der Bürger/innen zu erhöhen,
- c) die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes zu erhalten und zu verbessern,
- d) Minderung schädlicher Einwirkungen (wie Luftverunreinigung, Lärm) sowie die Erhaltung und Verbesserung des Kleinklimas
- e) Wasser im Boden zu speichern und den Abfluss zu verringern.

§ 3

Schutzgegenstand

- (1) Die Bäume im Geltungsbereich werden im nachstehend bezeichneten Umfang zu geschützten Baumbeständen erklärt:
- (2) Geschützt sind alle ober- und unterirdischen Bestandteile (Wurzel-, Stamm- und Kronenbereich) der
 - a) Laubbäume mit einem Stammumfang von mehr als 80 cm, gemessen in einer Höhe von 100 cm über dem Erdboden
 - b) Mehrstämmige Laubbäume, sobald mindestens einer der Stämme einen Umfang von 40 cm aufweist und der Gesamtumfang aller Stämme in 100 cm Höhe über dem Erdboden mindestens 80 cm aufweist (ein mehrstämmiges Gehölz liegt vor, wenn aus einem Wurzelstock mehrere Stämme wachsen oder wenn sich ein Stamm unterhalb einer Höhe von 100 cm über dem Erdboden gabelt)
 - c) Behördlich geforderte Ersatzpflanzungen unerheblich ihrer aktuellen Größe
- (3) Nicht unter diese Verordnung fallen
 - a) Gehölze in Gartenparzellen von Kleingartenanlagen
 - b) Bäume in Baumschulen und Gärtnereien, soweit die Bäume gewerblichen Zwecken dienen
 - c) Bäume (gemessen in der Stammmitte) mit einem Abstand bis zu 4 m zu zugelassenen baulichen Anlagen, die der Wohnnutzung dienen
 - d) Bäume im direkten Bereich von Gewässern I. und II. Ordnung im Bereich von Retentionsräumen, Rückhaltebecken und sonstigen Anlagen, die der geordneten Wasserwirtschaft dienen

- e) Bäume in Landschaftsschutzgebieten (Die Einhaltung der Landschaftsschutzgebietsverordnung unterliegt der Unteren Naturschutzbehörde im Landratsamt Dachau. Baumfällanträge sind dort zu stellen.)

§ 4

Verbotene Handlungen

- (1) Es ist verboten, an den Bäumen eine wesentliche Veränderung vorzunehmen, die geschützten Bäume zu beseitigen, zu zerstören oder zu beschädigen.
- (2) Eine wesentliche Veränderung des Aufbaus liegt vor, wenn an geschützten Bäumen Eingriffe vorgenommen werden, die auf das charakteristische Aussehen erheblich einwirken oder das weitere Wachstum beeinträchtigen.
- (3) Eine Beseitigung liegt vor, wenn Bäume im Sinne des Abs. 1 gefällt, abgeschnitten, abgebrannt oder entwurzelt werden. Das fachgerechte Verpflanzen eines geschützten Baumes auf demselben Grundstück ist kein Entwurzeln im Sinne von Satz 1.
- (4) Schädigungen und Zerstörungen im Sinne dieser Satzung sind insbesondere:
 - a) das Kappen von Bäumen
 - b) das Anbringen von Verankerungen und Gegenständen, die Bäume gefährden oder schädigen
 - c) Abgrabungen, Ausschachtungen, Aufschüttungen oder Verdichtungen im Wurzelwerk (in der Regel Bodenflächen unter der Baumkrone zuzüglich 1,5 m nach allen Seiten)
 - d) Versiegelungen des Wurzelbereiches mit wasser- und luftundurchlässigen Materialien (z. B. Asphalt, Beton oder Ähnlichem)
 - e) das Lagern, Ausschütten oder Ausgießen von Salzen, Säuren, Ölen, Laugen, Farben, Abwässern oder Baumaterialien
 - f) das Befahren mit schweren Arbeitsgeräten oder schweren Fahrzeugen sowie das Ablagern von schwerem Baumaterial
 - g) Grundwasserabsenkungen oder -anstauungen im Zuge von Baumaßnahmen ohne entsprechend wirksamer Gegenmaßnahmen
 - h) das Anbringen von Anschlägen, Plakaten u. ä.
- (5) Nicht unter die Verbote des Abs. 1 fallen:
 - a) fachgerechte Pflege- und Erhaltungsmaßnahmen, z. B. Ausschneiden von Totholz, von aneinander reibenden Ästen und von angebrochenen Ästen
 - b) Gestaltungs-, Pflege- und Sicherungsmaßnahmen im Bereich öffentlicher Grünflächen und öffentlicher Straßen, Ver- und Entsorgungsleitungen und Fernmeldeeinrichtungen
 - c) wenn der Eigentümer des Grundstücks oder ein sonst zur Nutzung des Grundstücks Berechtigter aufgrund anderer gesetzlicher Vorschriften verpflichtet ist, bestimmte Bäume zu beseitigen
 - d) unaufschiebbare Maßnahmen zur Abwehr einer unmittelbar drohenden Gefahr. Diese Maßnahmen sind der Gemeinde Haimhausen vor ihrer

Durchführung oder, wenn dies nicht möglich ist, unverzüglich danach schriftlich anzuzeigen; der Gefahrenzustand ist dabei in geeigneter Weise nachzuweisen (z. B. durch Foto und Bescheinigung einer Fachfirma).

§ 5

Genehmigung

- (1) Das Entfernen, Zerstören oder Verändern geschützter Bäume ist zu genehmigen, wenn
 1. der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte aufgrund anderer Rechtsvorschriften verpflichtet ist, die geschützten Bäume zu entfernen oder zu verändern und er sich nicht in zumutbarer Weise von dieser Verpflichtung befreien kann
 2. von den geschützten Bäumen Gefahren für Personen oder für Sachen von bedeutendem Wert ausgehen und die Gefahren nicht auf andere Weise mit zumutbarem Aufwand beseitigt werden können. Dies gilt auch für den Bestand oder die Nutzbarkeit vorhandener baulicher Anlagen
 3. der geschützte Baum Altersschäden, Schädlingsbefall, Krankheit oder Missbildung aufweist und die Erhaltung auch unter Berücksichtigung des öffentlichen Interesses daran mit zumutbarem Aufwand nicht möglich ist
 4. die Beseitigung der geschützten Bäume aus überwiegendem öffentlichen Interesse dringend erforderlich ist oder
 5. ein Anspruch auf Genehmigung eines Vorhabens besteht, dessen Verwirklichung ohne eine Beseitigung nicht möglich ist.
- (2) Das Entfernen, Zerstören oder Verändern geschützter Bäume kann im Einzelfall genehmigt werden, wenn
 1. das Verbot zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde – beispielhafte Aufzählung:
 - a) übermäßige Verschattung (der geschützte Baum beeinträchtigt die Einwirkung von Licht und Sonne auf Fenster in unzumutbarere Weise. Eine unzumutbare Beeinträchtigung liegt vor, wenn Fenster so beschattet werden, dass dahinter liegende Wohnräume während des Tages nur mit künstlichem Licht benutzt werden können)
 - b) der geschützte Gehölzbestand stellt im Verhältnis zur Grundstücksgröße eine unzumutbare Beeinträchtigung des Grundstücks oder des Nachbargrundstücks dar
 2. aus Gründen des Allgemeinwohls, beispielsweise bei der geplanten Errichtung einer Photovoltaikanlage, soweit der Belang des Naturschutzes nicht überwiegt. Der Vorrang der Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien gegenüber dem Naturschutz ist durch den Antragsteller nachzuweisen.

§ 6

Antrag

- (1) Die Erlaubnis ist von den Eigentümern oder den dinglich Berechtigten schriftlich mittels des Antragsformulars der Gemeinde Haimhausen zu stellen. Mit schriftlicher Einverständniserklärung der Eigentümer oder dinglich Berechtigten können auch Pächter der Baumgrundstücke begründete Anträge stellen. Entscheidungen ergehen schriftlich und für zwei Jahre befristet. Hierfür ist eine Gebühr in Höhe von 75,-- Euro zu entrichten.
- (2) In begründeten Fällen kann die Gemeinde ein Gutachten eines öffentlich vereidigten Sachverständigen für den/die zu beseitigenden Bäume verlangen.

§ 7

Baumschutz im Baugenehmigungsverfahren

- (1) Wird für ein Grundstück im Geltungsbereich dieser Verordnung eine Baugenehmigung beantragt, so sind im Lageplan die auf dem Baugrundstück vorhandenen und solche geschützten Bäume, die mit ihrem Wurzel- und Kronenbereich in das Baugrundstück hineinreichen, mit ihrem Standort und dem Kronendurchmesser unter Angabe der Gattung und des Stammumfanges zeichnerisch darzustellen.
- (2) Wird die Baugenehmigung für ein Vorhaben beantragt, bei dessen Verwirklichung geschützte Bäume entfernt, zerstört, geschädigt oder in ihrem Aufbau verändert werden sollen, so ergeht die Entscheidung über eine Befreiung nach § 5 in der Baugenehmigung.
- (3) Bei Bauvoranfragen gelten die Abs. 2 und 3 sinngemäß.

§ 8

Nebenbestimmungen, Ersatzpflanzungen, Ausgleichszahlungen

- (1) Die Genehmigung kann unter Auflagen und Bedingungen erteilt werden. Zur Gewährleistung der Erfüllung der Nebenbestimmungen kann eine angemessene Sicherheitsleistung gefordert werden.
- (2) Insbesondere kann die Auflage erteilt werden, dass auf demselben Grundstück durch die Anpflanzung von Bäumen Ersatz für die eintretende Bestandsminderung geleistet wird.
- (3) Hat der Eigentümer oder sonstige Berechtigte entgegen dem Verbot des § 4 geschützte Bäume entfernt, zerstört oder verändert, können angemessene

Ersatzpflanzungen zum Ausgleich für die eingetretene Bestandsminderung angeordnet werden.

- (4) Ist in den Fällen des Abs. 2 und 3 eine Ersatzpflanzung nicht möglich oder zumutbar, kann eine Ausgleichszahlung gefordert werden.
- (5) Die Ersatzpflanzung ist in der ersten Pflanzperiode nach Beseitigung des Baumes vorzunehmen und der Gemeinde Haimhausen schriftlich mit Nachweis der Gehölze, deren Pflanzqualität und des Standortes im Bestands- bzw. Lageplan anzuzeigen. Mit der Genehmigung soll dem Antragsteller auferlegt werden, als Ersatz gebietsheimische Bäume zu pflanzen. Die Pflanzarten können näher bestimmt werden. Die Verpflichtung zur Ersatzpflanzung gilt erst dann als erfüllt, wenn die Gehölze angewachsen sind. Sie ist dauerhaft zu unterhalten und unterliegt sofort dem Schutz dieser Verordnung.
- (6) Die Höhe der Ausgleichszahlung richtet sich nach den Kosten, die für die angemessene Ersatzpflanzung eines dem beseitigten Gehölz in Qualität und Quantität vergleichbaren Gehölzes auf öffentlichen Grünflächen hinsichtlich der Anschaffung, Lieferung, fachgerechten Pflanzung und die Entwicklungspflege für die Dauer von fünf Jahren erforderlich sind.
- (7) Die Ausgleichszahlungen werden von der Gemeinde Haimhausen vorrangig für die Neupflanzung von Bäumen, die Pflege und Sanierung des Baumbestandes sowie für den Erwerb von notwendigen Pflanzflächen im Gemeindegebiet verwendet.
- (8) Die Verpflichtung nach Abs. 1 geht auf den Rechtsnachfolger des Grundstückseigentümers oder Nutzungsberechtigten über.

§ 9

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Nach Art. 57 Abs. 1 Nr. 2 BayNatSchG kann mit einer Geldbuße bis zu 50.000 Euro belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 4 geschützte Bäume (Gehölze) ohne Befreiung entfernt, zerstört, verändert oder sie in ihrem Weiterbestand beeinträchtigt.
- (2) Nach Art. 57 Abs. 1 Nr. 7 BayNatSchG kann mit einer Geldbuße bis zu 50.000 Euro belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig vollziehbaren Nebenbestimmungen nach § 8 nicht nachkommt.

§ 10

Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Baumschutzverordnung vom 19.04.1986, zuletzt geändert durch Verordnung vom 05.11.2001, außer Kraft.
- (2) Erlaubnisse, Anordnungen und Nebenbestimmungen, die aufgrund der Baumschutzverordnung vom 05.11.2001 erteilt wurden, gelten fort.

Haimhausen, 16.12.2022.

Peter Felbermeier

Peter Felbermeier
Erster Bürgermeister

